

GHRF - Einführungsveranstaltung

Berufsfeld der Lehrkraft - Dienstrecht

Datum: 03.05.2021

Autoren: Annika Gerhardt, Selma Koch, Franziska Schmidt, Tim Lauer, Maximilian Jost, Carolin Kurzidim

Rechte und Pflichten des Unterrichtens

§ 2: „Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter und kooperativer Arbeitsweisen, pädagogischer Befähigung und psychologischen Einfühlungsvermögens.“

§ 4 (1): „Der Unterricht ist auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen. Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind Vorzunehmen“

- „das Recht der Lehrkraft, im Unterricht auch die eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.“

-langfristige Unterrichtsvorbereitung

-pünktlicher Unterrichtsbeginn und -schluss

-fortlaufend schriftliche Nachweise

§ 6 (1):

-Entwicklung der SuS fördern

-individuelle Lernbedingungen berücksichtigen, SuS informieren, Lernvoraussetzungen berücksichtigen

-Beurteilung SuS vornehmen; Noten im Gespräch begründen

§ 8 (1):

-kein Anspruch auf bestimmte Klassen, etc.

- Pflicht Vertretungsstunden zu übernehmen

§ 12 (1):

- Verhindert Unterricht zu erteilen = benachrichtigen

-*im Vorbereitungsdienst:* „Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin oder Schulleiter und die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars gegenseitig.“

Hinweis: Während des Refs immer Schule UND Studienseminar (auch per Mail) bescheid geben.

Literatur: **Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 4. November 2011